

**Verordnung über die Nummerierung von Gebäuden  
in der Gemeinde Adendorf (Landkreis Lüneburg)  
vom 20. September 1994**

Aufgrund des § 62 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAg) vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. Nr. 9 vom 19. April 1994 S. 172) wird auf Beschluss des Rates der Gemeinde Adendorf vom 20. September 1994 für das Gebiet der Gemeinde Adendorf folgende Verordnung erlassen, geändert durch die Euro-Anpassungs-Satzung vom 11.12.2001:

**§ 1**

Jeder Eigentümer eines bewohnten oder bewohnbaren Hausgrundstückes in der Gemeinde Adendorf ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde Adendorf zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die Hausnummern sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Das gilt auch für den Fall, dass neu nummeriert wird.

**§ 2**

(1) Die Hausnummern müssen deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß sein und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.

(2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen.

(3) Befindet sich der Haupteingang, von der zugeordneten Straße aus Betracht, an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist stattdessen eine Hausnummer in der Nähe der Grundstücksgrenze anzubringen; dass kann z. B. auf oder neben der Gartenpforte, auf einem extra dafür vorgesehenen Pfosten oder an der Garage erfolgen.

(4) Der Hauseigentümer oder Besitzer hat dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Hausnummer von der Straßenseite her nicht durch Bewuchs oder Vorbauten oder auf sonstiger Weise beeinträchtigt wird. Die Hausnummern müssen stets sichtbar sein und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Sie sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Kosten des Hauseigentümers oder Besitzer zu erneuern.

**§ 3**

Die Gemeinde Adendorf teilt den Grundstückseigentümern die Hausnummern mit. Die Hausnummern sind innerhalb eines Monats anzubringen.

#### **§ 4**

Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des § 2 anzubringen. Die alte Hausnummer ist rot so durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Hausnummer zu entfernen.

#### **§ 5**

Die Gemeinde Adendorf kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### **§ 6**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

#### **§ 7**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft. Die Änderung der Verordnung durch die Euro-Anpassungs-Satzung tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Adendorf, 11.12.2001

Gemeinde Adendorf

Stoephasius  
Bürgermeister

Ellfrod  
Gemeindedirektor